

Gesellschaftsvertrag

der

Robert Bosch Stiftung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stuttgart

in der Fassung vom 11.07.2016

§ 2

Gesellschaftszweck

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verwaltet ihre Vermögenswerte, wozu hauptsächlich die Geschäftsanteile an der Robert Bosch GmbH gehören, im Sinne von Robert Bosch d.Ä.

(3) Grundsätzliche Aufgabe der Gesellschaft ist es, auf die Linderung von allerhand Not und auf die Hebung der sittlichen, gesundheitlichen und geistigen Kräfte der Menschen hinzuwirken.

(4) Die Zwecke der Gesellschaft sind

1. als Hauptzweck die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege;
2. als weitere Zwecke die Förderung
  - internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens;
  - des Wohlfahrtswesens;
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - von Kunst und Kultur;
  - von Wissenschaft und Forschung;
  - der Jugend- und Altenhilfe;
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
  - des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
  - der Entwicklungszusammenarbeit;
  - des Umweltschutzes.